

SdK e.V. - Hackenstraße 7b - 80331 München

Newsletter 6 | Rickmers Holding AG i.I.

## **Delisting/Prüfung von Schadensersatzansprüchen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Ihnen heute weitere Informationen in der Sache Rickmers Holding AG i.I. zukommen lassen.

### **Delisting beantragt**

Die Rickmers Holding AG i.I. hat am 9.6.2017 mitgeteilt, dass die Einbeziehung der Anleihe in das Handelssegment Prime Standard der Frankfurter Wertpapierbörse gekündigt wurde. Ferner teilte der gemeinsame Vertreter der Anleiheinhaber am selben Tag mit, dass bereits Kontakt zu einer Wertpapierhandelsbank aufgenommen wurde, um ein Listing im Freiverkehr zu bewirken und so eine weitere Handelbarkeit der Anleihe zu gewährleisten. Wir gehen davon aus, dass die Kündigung der Einbeziehung der Anleihe in das Handelssegment Prime Standard zu keinen spürbaren Auswirkungen bezüglich der Handelbarkeit der Anleihe oder der Liquidität des Handels in der Anleihe führen wird. Aufgrund der vergleichsweise hohen Umsätze in der Anleihe erwarten wir, dass zumindest ein Handel im Freiverkehr einer deutschen Börse ermöglicht werden wird.

### **SdK lässt Schadensersatzansprüche für Rickmers-Anleihekäufer prüfen**

Die SdK hat in der zurückliegenden Woche Herrn Rechtsanwalt Dr. Liebscher von der Kanzlei Dr. Späth & Partner Rechtsanwälte mbB mit der Prüfung von eventuell vorhandenen Schadensersatzansprüchen gegen die Verantwortlichen der Anleiheemission beauftragt. Denn es liegen Anhaltspunkte vor, dass der Prospekt für die Anleihen fehlerhaft war und Prospektverantwortliche den Anleihekäufern deswegen auf Schadensersatz für erlittene Verluste haften müssten.

### **Anleihe basierte auf Rickmers-Prospekt**

Der Anleiheemission lag nämlich der Wertpapierprospekt der Rickmers Holding AG (vormals Rickmers Holding GmbH & Cie. KG) vom 14.5.2013 zugrunde. Nach einer initialen rechtlichen Prüfung sind unsere Rechtsanwälte zu dem Ergebnis gekommen, dass Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Rickmers-Prospekt die tatsächlichen wirtschaftlichen Risiken der Anleihe nicht richtig darstellt und damit fehlerhaft gewesen sein könnte. Das für die Beurteilung einer Kapitalanlage wesentliche Datenmaterial kann nämlich nicht nur irgendwie offenbart werden, sondern dies muss in einer für den Prospektadressaten verständlichen Form geschehen, die ihn in die Lage versetzt, zutreffende Schlussfolgerungen zu ziehen. Maßstab der

SdK-Geschäftsführung  
Hackenstr. 7b  
80331 München  
Tel.: (089) 20 20 846 0  
Fax: (089) 20 20 846 10  
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender  
Daniel Bauer

Publikationsorgane  
AnlegerPlus  
AnlegerPlus News

Internet  
www.sdk.org  
www.anlegerplus.de

Konto  
Commerzbank  
Wuppertal  
Nr. 80 75 145  
BLZ 330 403 10  
IBAN:  
DE38330403100807514500  
BIC:  
COBADEFFXXX

Rechtsregister  
München  
Nr. 202533

Steuernummer  
143/221/40542

USt-ID-Nr.  
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.  
DE83ZZZ00000026217

Haftung bildet hierbei die Betrachtungsweise eines verständigen, durchschnittlich vorsichtigen Anlegers. Entscheidend ist danach der Gesamteindruck auf einen durchschnittlichen Anleger. Der Rickmers-Prospekt muss den Anleger in die Lage versetzen, eine Entscheidung über die im Prospekt angebotene Rickmers-Anleihe zu treffen.

Der Prospekt der Rickmers-Anleihe hätte diesem Anspruch aber nur genügt, wenn er sämtliche Umstände, die für die Entschließung der mit dem Prospekt angesprochenen Anlageinteressenten von Bedeutung sind oder sein könnten, richtig, verständlich und vollständig darstellt. Hier spricht vieles dafür, dass diese Anforderungen nicht erfüllt wurden. Denn die, laut eigener Pressemitteilung von Rickmers, für die Pleite ursächlichen Gründe sind v. a. die seit 2008 andauernde Krise der Schifffahrt, der zunehmende Preisverfall der Frachtraten, das andauernde Überangebot an Transportkapazität und der Abfall der Charraten für Schiffe der Panamax-Klasse aufgrund der Erweiterung des Panamakanals. Auf diese schon bei Anleiheemission 2013 dauerhaft vorliegenden Risiken wurde im Anleihe-Prospekt unserer Einschätzung nach nicht ausreichend hingewiesen. Nach unserem Dafürhalten wurde den Anleihekäufern daher im Rickmers-Prospekt kein zutreffendes Bild von den angebotenen Anleihen vermittelt.

Die Anwaltskanzlei Dr. Späth wird ferner mit einem Team von Fachleuten daran arbeiten, die im Prospekt enthaltenen Schiffsbewertungen und Prognosen hinsichtlich Frachtraten zu prüfen. Zudem soll geprüft werden, ob das Konzept der Rickmers-Gruppe, zugleich Eigenschiffbetrieb und Servicebetrieb für fremde Schiffe zu leisten, so tragfähig war, wie dies im Prospekt dargestellt wurde, und ob die zur Begründung der guten Wettbewerbsfähigkeit der Rickmers-Gruppe im Prospekt verwendeten Daten, insbesondere die Rickmers-Schiffszahlen, richtig sind, oder ob nicht bei den Schiffszahlen fremde Schiffe aus dem Servicegeschäft zum Eigenschiffsbestand hinzugerechnet wurden. Erste Ergebnisse zeigen nach Auskunft von Herrn Dr. Liebscher bereits, dass diese Punkte zumindest zweifelhaft sein könnten.

### **Bertram Rickmers könnte persönlich für Prospektfehler haften müssen**

Daher könnten Anleihekäufer von den Prospektveranlassern Rückabwicklung des Anleihekaufs verlangen, mithin Schadensersatz für ihre Verluste. Erlassen hat den Prospekt, wer für ihn, nach außen erkennbar, die Verantwortlichkeit übernommen hat. Hierunter fallen die Personen oder Unternehmen, die an der Emission der Rickmers-Anleihen ein eigenes wirtschaftliches Interesse hatten. Damit werden auch diejenigen der Prospekthaftung unterworfen, die hinter dem Rickmers-Prospekt stehen und seine tatsächlichen Urheber waren. Prospektveranlasser ist derjenige, der ein wirtschaftliches Eigeninteresse an der Emission der Rickmers-Anleihen hat und darauf hinwirkt, dass ein unrichtiger und oder unvollständiger Prospekt veröffentlicht wird.

Eine indikative Prüfung durch Herrn Dr. Liebscher hat ergeben, dass Herr Bertram R.-C. Rickmers Prospektveranlasser gewesen sein dürfte. Denn im Zeitpunkt der

Emission war Herr Rickmers alleiniger Kommanditist der Emittentin. Damit hatte er ein ganz wesentliches wirtschaftliches Interesse an der Anleihemission. Zudem kontrollierte Herr Rickmers die Emittentin und die Rickmers-Gruppe. Die persönlich haftende Komplementärin und Geschäftsführerin der Emittentin war wiederum eine Tochter der Emittentin, kontrolliert von der Emittentin, diese wurde wiederum von Herrn Rickmers kontrolliert. Herr Rickmers war zudem Vorsitzender der Geschäftsführung der Komplementärin. Damit hatte Herr Rickmers auch den notwendigen Einfluss auf die Prospektgestaltung. Im Ergebnis war Herr Rickmers aus Sicht von Herrn Dr. Liebscher mithin Veranlasser des Anleihen-Prospekts.

Herr Rickmers verfügt nach unseren Recherchen auch über ausreichend Vermögen, um von Anleihekäufern in Haftung genommen werden zu können. Denn das (gescheiterte) Sanierungskonzept sah vor, dass Herr Rickmers 10 Mio. Euro frisches Geld in das sanierte Unternehmen gibt und bis 1.1.2021 dem sanierten Unternehmen ein Darlehen als Liquiditätsreserve von ebenfalls 10 Mio. Euro gewährt. Daher gehen wir davon aus, dass die privaten Vermögensverhältnisse von Herrn Rickmers geordnet sein dürften und er über ein Vermögen von zumindest 20 Mio. Euro verfügen dürfte.

### **Fazit**

Im Ergebnis meint die SdK daher, dass Käufer oder Inhaber der Rickmers-Anleihe Schadensersatzansprüche wegen erlittener Verluste vor deutschen Gerichten gegen Herrn Rickmers einklagen könnten. Dies gilt auch, wenn die Anleihen zwischenzeitlich mit Verlust verkauft worden sein sollten. Anleger können die Rückabwicklung der Beteiligung, also Ersatz des entrichteten Kaufpreises zzgl. Aufwendungen, der versprochenen Zinsen und zzgl. des entgangenen Gewinns verlangen. Werden die Anleihen noch im Depot gehalten, hätten Anleiheinhaber für den Ersatz des vollen Kaufpreises im Gegenzug die Anleihen herauszugeben.

Wichtig ist allerdings, dass der Anleiheerwerb innerhalb von sechs Monaten nach erstmaliger Einführung der Rickmers-Anleihen erfolgt ist. Also im Zeitraum von Beginn der Zeichnungsfrist am 27.5.2013 bis zum 27.11.2013. Nur dann kann argumentiert werden, dass die Anleihen aufgrund des (fehlerhaften) Prospekts erworben wurden. Ob und wann die Anleihen danach verkauft wurden, ist hingegen unerheblich.

Anleihegläubigern oder Anleihekäufern der Rickmers Holding AG (vormals Rickmers Holding GmbH & Cie. KG) ist daher aus Sicht der SdK grundsätzlich zu raten, ihre Rechte von auf Bank- und Kapitalmarktrecht spezialisierten Anwälten geltend machen zu lassen. Denn im Insolvenzverfahren ist unserer Einschätzung nach mit keiner hohen Insolvenzquote zu rechnen. Wir gehen davon aus, dass die Insolvenzquote zwischen 3 % und maximal 20 % liegen dürfte. Somit würden diejenigen Anleiheinhaber, die die Anleihen bei der Emission zu 100 % erworben hatten, einen Schaden von mindestens 80 % erleiden.

## **Prüfung Ihrer Chancen und Risiken**

Mitglieder der SdK, die die Anleihen im genannten Zeitraum erworben haben, können sich kostenlos und unverbindlich unter folgenden Kontaktdaten an Herrn Rechtsanwalt Dr. Marc Liebscher wenden:

**Rechtsanwalt Dr. Marc Liebscher, LL.M.**

***Dr. Späth & Partner Rechtsanwälte mbB***

Kurfürstendamm 102

10711 Berlin

[www.dr-spaeth.com](http://www.dr-spaeth.com)

E-Mail: [liebscher@dr-spaeth.com](mailto:liebscher@dr-spaeth.com)

Herr Dr. Liebscher erläutert Ihnen dann die Chancen, Risiken und die mit einer Klage verbundenen Kosten. Bitte geben Sie auch stets Ihre Mitgliedsnummer an, damit keine Kosten für die Erstberatung entstehen.

## **Chancen und Risiken abwägen**

Die SdK rät vor dem Einreichen einer Klage auch immer dazu, Chancen und Risiken abzuwägen. Sofern die Kosten (Anwaltskosten, Gerichtskosten) im Falle einer Niederlage vor Gericht höher sein sollten als der zu erwartende Schadensersatz, macht aus unserer Sicht eine Schadensersatzklage keinen Sinn. Dies ist meist dann der Fall, wenn der Schaden unter 15.000 Euro liegt. Hier sollte man aus unserer Sicht dem schlechten Geld kein Gutes hinterherwerfen. Anders verhält es sich natürlich, sofern Sie über eine Rechtsschutzversicherung verfügen sollte, die die Kosten des Verfahrens tragen sollte. Sollte dies der Fall sein, so sollten Sie stets die Kostendeckungsanfrage bei Ihrer Rechtsschutzversicherung über Ihren Rechtsanwalt laufen lassen. Senden Sie diesem dazu bitte Ihre Versicherungs- oder Vertragsnummer, eine Kopie Ihres Versicherungsvertrages und den Namen Ihres Versicherers.

Für Rückfragen stehen wir unseren Mitgliedern unter 089 / 2020846-0 oder unter [info@sdk.org](mailto:info@sdk.org) gerne zur Verfügung.

München, den 14. Juni 2017

SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

*Hinweis: Die SdK hält Anleihen der Rickmers Holding AG!*